

Artenschutzfachbeitrag

zum Neubau eines Radweges entlang der L 581
der Stadt Billerbeck

Stand: 07.06.2022



WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

Bearbeitet im
Auftrag der
Stadt Billerbeck

WP/ **WoltersPartner**
Stadtplaner GmbH

WoltersPartner GmbH

Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 9408 100
E-Mail: stadtplaner@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Bearbeiter

Dr. Fabian Borchard

Ansprechpartner Stadt Billerbeck

Holger Dettmann
Stefan Holthausen

Coesfeld, 07.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Bestandsbeschreibung	7
4	Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren	9
5	Datengrundlage	10
5.1	Fachinformationssystem (FIS)	11
5.2	Biotopkataster NRW	11
5.3	Fachinformationssystem (LINFOS)	14
5.4	Fundpunkte des Naturschutzzentrums für den Kreis Coesfeld	15
5.5	Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld	15
5.6	Horst- und Höhlenbaumsuche	15
5.7	Faunistische Kartierungen	16
5.7.1	Ergebnisse der faunistischen Kartierungen	16
6	Auswirkungsprognose	18
6.1	Säugetiere	18
6.1.1	Fledermäuse	18
6.2	Avifauna	20
6.2.1	Greifvögel	20
6.2.2	Eulenvögel	21
6.2.3	Kulturfolger	23
6.2.4	Offenlandarten	24
6.2.5	(Halb-)Höhlenbrüter	26
6.2.6	Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz	28
6.2.7	Sonstige Vogelarten	30
6.2.8	Europäische Vogelarten	31
6.3	Amphibien	32
6.4	Farn-, Blütenpflanzen, Flechten	35
6.5	Artenschutzmaßnahmen/ Maßnahmenkatalog	35
6.6	Empfehlungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich	36
7	Zusammenfassung	37
8	Literaturverzeichnis	39

Anhang

- Fotodokumentation Horst- und Höhlenbaumkontrolle
- Kartenmaterial (Horst- und Höhlenbaumkontrolle einschließlich avifaunistischer Kartierungsergebnisse)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht Trassenverlauf (rote Linie).	7
Abb. 2: Landwirtschaftliche Ackerflächen im Trassenverlauf. Blick aus westlicher Richtung (März 2022).	8
Abb. 3: Feldgehölz im Trassenbereich. Blick aus südlicher Richtung (März 2022).	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Auflistung der Schutzgebiete im Trassenverlauf	11
Tab. 2: Messtischblattabfrage	13
Tab. 3: Ergebnisse der Höhlenbaumkontrolle	16
Tab. 4: Begehungsdaten der avifaunistischen Erfassungen	16

1 Vorbemerkung

Die Stadt Billerbeck plant mit dem Landesbetrieb Straßen NRW den Neubau eines rund 5,60 km langen Fuß- und Radweges (sog. Bürgerradweg) entlang der L 581 auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck. Der geplante Radweg stellt damit zukünftig einen Lückenschluss des bereits auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld bestehenden, straßenbegleitenden Fuß- und Radweges entlang der Billerbecker Straße dar.

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der verkehrlichen Situation in diesem Abschnitt für Fußgänger und Fahrradfahrer, die derzeit zusammen mit dem motorisierten Kfz-Verkehr auf der Landstraße geführt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz, 22.12.2010) die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Bereich der Trassenplanung Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Der vorliegenden ASP liegt eine Erfassung der Biotoptypen und eine Horst- und Höhlenbaumsuche (März 2022) im zukünftigen Trassenbereich sowie eine Auswertung bereits vorliegender Daten (Datenbankabfragen, Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde, Anwohner/ Ehrenamt) zugrunde. Darüber hinaus erfolgten in Zusammenarbeit mit einem externen faunistischen Fachgutachter (Büro Schwartz) tieferegehende faunistische Untersuchungen in Bezug auf Offenlandarten, Eulenvögel (Steinkauz) und Fledermäuse.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im folgenden Artenschutzfachbeitrag zusammengeführt und unter Berücksichtigung der im Trassenbereich vorhandenen Biotopstrukturen und Lebensräume die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten einschließlich der in Absatz 5 dargelegten Sonderregelungen sowie in Verbindung mit § 15 BNatSchG

(„Eingriffsregelung“).

Verbot Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot Nr. 1 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements.

Entscheidendes Kriterium bei den CEF-Maßnahmen ist, dass sie vor einem Eingriff und in direkter funktionaler Beziehung hierzu durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen die Lebensstätte der betroffenen Population hinsichtlich der Qualität und Quantität erhalten. Hierbei ist es i.d.R. nicht ausreichend, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitate im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Vielmehr darf sich an der ökologischen Gesamtsituation der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung ergeben (LANA 2010).

3 Bestandsbeschreibung

Die geplante Trasse des Fuß- und Radweges (vgl. Abb. 1) verläuft entlang der L 581 von der nordöstlichen Grenze des Stadtgebietes von Coesfeld bis zum westlichen Ortseingang von Billerbeck. Auf einer Strecke von rund 5,60 km passiert die Trasse die beiden Bauernschaften „Westhellen“ und „Osthellen“ sowie die naturräumlichen Haupteinheiten „Kern-“ und „Westmünsterland“.

Die Landschaft stellt einen typischen Ausschnitt aus der Münsterländer Parklandschaft mit einem Mosaik von landwirtschaftlichen Ackerflächen, Feldgehölzen, Wallhecken, Obstbaumwiesen und Hofstellen dar. Die Topografie ist lebhaft reliefiert.

Die eigentliche Trasse verläuft in großen Streckenabschnitten im Bereich derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzter Flächen. Abschnittsweise kreuzt die geplante Trasse jedoch – dann auf kürzestem Weg – kleinere Gehölzbestände, Grünländer und Gewässer einschließlich ihrer uferbegleitenden Auenbereiche.

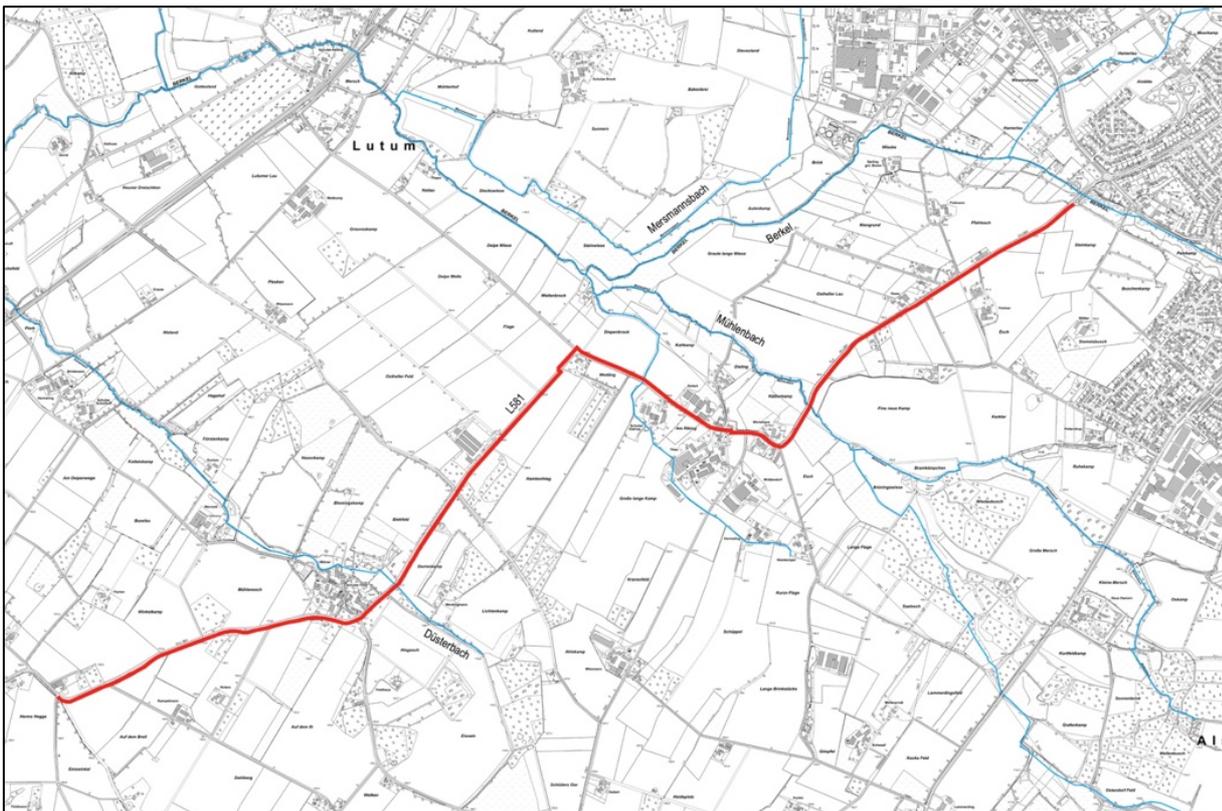


Abb. 1: Übersicht Trassenverlauf (rote Linie).

Nachfolgende Biotoptypen/ Lebensräume werden im Zuge der nachfolgenden Umsetzung tangiert.

Südwestlich der Bauernschaft Westhellen befindet sich ein kleines Feldgehölz (BK-4009-0038) und unmittelbar südlich liegt eine Obstweide, die aus älteren hochstämmigen Obstbäumen aufgebaut ist (BK-4009-0060). Im unmittelbaren Anschluss kreuzt die geplante

Trasse die Düsterbachaue (COE-083) einschließlich uferbegleitendem Grünland. Nordöstlich von Westhellen, unmittelbar nördlich des Kreuzungspunktes mit dem hier verlaufenden Königsweg liegt ein kleines Feldgehölz (BK-4009-0039), welches vorwiegend aus mittlerem Buchenbaumholz gebildet wird. Nördlich von Osthellen quert die Trasse zukünftig die gesetzlich geschützte Aue des Mühlenbaches mitsamt des gewässerbegleitendem Grünlandbestandes (COE-085, BK-4009-0061). Im weiteren Verlauf tangiert der Trassenverlauf wiederum ein kleines Feldgehölz (nördlich Osthellen Hausnummer 3). Darüber hinaus befinden sich bis zum Ortseingang im Bereich der Berkel bei Billerbeck erneut maßgeblich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Der als Naturschutzgebiet sowie als FFH-Gebiet ausgewiesene Teil der Berkelaue wird durch das hier geplante Vorhaben nicht berührt. Der zukünftige Fuß- und Radweg wird lediglich an die hier bereits vorhandene Wegeführung angeschlossen. Eine Ertüchtigung im Bereich des FFH-Gebietes ist zurzeit nicht beabsichtigt. Neben den erwähnten flächenhaften Biototypen liegen im Trassenverlauf vereinzelt kleinflächige Gehölzstrukturen sowie auch einzelne Bäume.



Abb. 2: Landwirtschaftliche Ackerflächen im Trassenverlauf. Blick aus westlicher Richtung (März 2022).

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der geplanten Trasse zur L 581 und der größtenteils dominierenden landwirtschaftlichen Nutzung auf umliegenden Flächen ist von nutzungstypischen Vorbelastungen durch Kfz-Verkehre einschließlich landwirtschaftlicher Fahrzeuge und einer Nutzung durch Fahrradfahrer auszugehen. Hieraus resultieren moderate Störwirkungen auf umliegende Bereiche, die zumindest abschnittsweise von straßenbegleitenden Gehölzstrukturen abgemildert

werden. Von einer relevanten Nutzung durch Fußgänger/ Spaziergänger mit Hunden ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen.



Abb. 3: Feldgehölz im Trassenbereich. Blick aus südlicher Richtung (März 2022).

4 Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren

Die Stadt Billerbeck plant mit dem Landesbetrieb Straßen NRW den Neubau eines rund 5,60 km langen Fuß- und Radweges entlang der L 581 auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck. Der geplante Radweg hat einen Regelquerschnitt von 2,50 m und ein beidseitiges Bankett von 0,50 m bis max. 1,25 m. Der erforderliche Aufbau/ Oberbau als Grundlage für die Asphaltdeckschicht beträgt je nach Geländeneigung und Beschaffenheit des Untergrundes 0,40 bis max. 1,00 m und wird i.d.R. mit einem Geogitter und -textil unterlegt.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung sind durch die Bau- feldräumung im Bereich der zukünftigen Trasse und die nachfolgenden Bautätigkeiten sowie die spätere Nutzung („Betrieb“) verschiedene Wirkfaktoren verbunden, die zu negativen Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten führen können. Hierzu gehören:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Gehölzfällungen, Flächeninanspruchnahme im Bereich der zukünftigen Trasse

Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung

- Verdrängung/ Vergrämung/ Störung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize)
- Stoffeinträge (Staub)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verdrängung/ Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize – Fußgänger/ Radfahrer)

In vorliegendem Fall sind eine lineare Flächeninanspruchnahme im Straßenseitenraum der L 581 und eine damit verbundene, abschnittsweise Entfernung von Gehölzen sowie eine Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen artenschutzfachlich zu beurteilen. Maßgebliche Verdrängungseffekte, die über das derzeit bereits bestehende Maß hinausgehen sind nicht zu erwarten. Die zukünftige Nutzung des Weges durch Fahrradfahrer und gelegentlich Fußgänger führt voraussichtlich nicht zu einer artenschutzrechtlich relevanten Vergrämung im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand.

Während der Bauphase entstehen jedoch Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize, die im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages, insbesondere durch eine gezielte Erfassung von Offenlandarten (vgl. Kap. 5.7) berücksichtigt werden. Relevante Stoffeinträge wie Staubaufwirbelungen bei Bauarbeiten sind artenschutzfachlich ebenfalls von untergeordneter Bedeutung und übersteigen das übliche Maß, welches u.a. im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Ackernutzung ohnehin zu erwarten ist, nicht.

Insgesamt sind daher in vorliegendem Fall insbesondere die anlage- und baubedingten Wirkfaktoren bei der Auswirkungsprognose artenschutzfachlich von Bedeutung und werden entsprechend beurteilt.

5 Datengrundlage

Die Erstellung des vorliegenden Fachbeitrages erfolgte zum einen nach Aktenlage, d.h. es wurde eine Auswertung der im Folgenden genannten Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgten zudem im März und Mai 2022 an verschiedenen Terminen Ortsbegehungen der Trasse.

Zur Beurteilung etwaiger Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von an Baumhöhlen gebundenen Vogel- und Fledermausarten wurden die zur Entfernung vorgesehenen Gehölze gezielt auf

Horste und Baumhöhlen untersucht (vgl. Anhang).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist im Anschluss an die Auswertung vorliegender Daten/ Informationen eine ergänzende Erfassung von Eulenvögeln (Steinkauz), Offenlandarten und Fledermäusen in Kooperation mit einem externen Fachgutachter (Büro Schwartze) durchgeführt worden um verbliebene Erkenntnislücken zu schließen und eine pauschale Worst-Case-Betrachtung durch eine artspezifische Auswirkungsprognose der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG – wo möglich – zu ersetzen.

5.1 Fachinformationssystem (FIS)

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich der Trasse (Messtischblatt 4009, Quadranten 1 und 2) 38 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld vorkommenden Lebensraumkategorien (Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Höhlenbäume, Horstbäume) 26 Vogel-, 11 Fledermausarten und eine Amphibie (s. Tab. 1).

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformatio-nen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (abgerufen: 20.03.2022).

5.2 Biotopkataster NRW

Im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen** sind nachfolgende floristische bzw. faunistische Daten für den Bereich des zukünftigen Fuß- und Radweges hinterlegt (vgl. Tab. 1).

Für einzelne Flächen sind Vorkommen von verschiedenen Pflanzen- und Vogelarten gelistet. Die gelisteten Pflanzenarten umfassen keine planungsrelevanten Arten. Die Objektbeschreibungen weisen auf potentielle Baumhöhlenbewohner im Bereich einer Obstweide sowie die planungsrelevanten Arten Nachtigall, Pirol, Laubfrosch und Kammmolch hin. Potentielle Baumhöhlen wurden im Rahmen der erfolgten Horst- und Höhlenbaumkontrolle, Laubfrosch und Nachtigall im Rahmen der Messtischblattabfrage berücksichtigt (vgl. Kap. 5.1). Die Messtischblattabfrage wird um die Arten Pirol und Kammmolch ergänzt.

** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformatio-nen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: 20.03.2022).

Tab. 1: Auflistung der Schutzgebiete im Trassenverlauf.

Schutzgebiet (Nr.)	Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten
LSG Westhellen und Osthellermark (LSG-4009-0008)	-
NSG Düsterbachaue (COE-083)	-

Schutzgebiet (Nr.)	Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten
NSG Alstätter Wäldchen und Mühlenbach bei Haus Hameren (COE-085)	-
BK Waldstücke südöstlich Gaupel (BK-4009-0038)	versch. Pflanzenarten (nicht planungsrelevant)
BK Obstweiden bei Westhellen (BK-4009-0060)	pot. Baumhöhlenbewohner
BK Buchenwälder bei Westhellen (BK-4009-0039)	versch. Pflanzenarten (nicht planungsrelevant)
BK Mühlbachaue zwischen Osthellen und Alstätte (BK-4009-0061)	versch. Pflanzenarten (nicht planungsrelevant)
VB Seitentäler der Berkel zwischen Coesfeld und Billerbeck (VB-MS-4009-101)	versch. Pflanzenarten (nicht planungsrelevant), Eisvogel, Nachtigall, Pirol, Laubfrosch
VB Wald-Grünlandkomplex zwischen Berkel und Honigbach (VB-MS-4009-001)	Kammolch, Pirol

5.3 Fachinformationssystem (LINFOS)

Gem. Landschaftsinformationssammlung* liegen für den unmittelbaren Trassenverlauf keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Die nächstgelegenen Fundpunkte in einer Entfernung von mind. 50 m umfassen ein Vorkommen des Wasser-Greiskrauts (*Senecio aquaticus*) im Bereich eines gesetzlich geschützten Nass- und Feuchtgrünlandes (BT-4009-246-8) sowie das Vorkommen eines Laubfrosches (*Hyla arborea*) im Bereich einer heute als Acker genutzten Fläche westlich der Bauernschaft Osthellen. Der gesetzlich geschützte Biotop wird durch die vorliegende Planung jedoch nicht tangiert, so dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit direkt ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus gehört das Wasser-Greiskraut nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Pflanzenarten.

Eine artenschutzfachliche Betroffenheit des im Jahr 1998 im Rahmen einer Amphibienkartierung festgestellten Laubfrosches im Bereich einer Ackerfläche ist in vorliegendem Fall ebenfalls nicht relevant. Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Als Laichgewässer werden vollbesonnte Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Derartige Strukturen in räumlich enger Verzahnung mit Gehölzen, Säumen und Wurzelhöhlen, die der Überwinterung der Art dienen könnten sind im Trassenbereich nicht vorhanden. Auch eine Funktion als Wanderkorridor scheidet aus, da in Richtung L 581 keine Biotopstrukturen vorliegen, die eine derartige, gezielte Wanderung begründen würde. Da Laubfrösche wanderfreudig sind, handelte es sich bei dem erfassten Tier vermutlich um ein einzelnes Jungtier auf der Suche nach einem Laichgewässer.

Im Bereich der Berkelaue befinden sich weitere Fundpunkte (u.a. Feldsperling, Schmerle, Sumpfrohrsänger, Sumpf-Dotterblume), jedoch erstreckt sich die vorliegende Planung nicht auf diesen Bereich. Hier ist ein Anschluss an den bereits existierenden Fuß- und Radweg vorgesehen.

Weitere Informationen, insbesondere zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten liegen nicht vor. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkte Arten. Darüber hinaus sind die Standorte planungsrelevanter Pflanzenarten i.d.R. bekannt und auf wenige Schutzgebiete beschränkt.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: 20.03.2022).

5.4 Fundpunkte des Naturschutzzentrums für den Kreis Coesfeld

Die Anfrage vom 23.02.2022 an das Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld (Hr. Olthoff) wurde telefonisch am 08.03.2022 beantwortet. Hiernach wird seitens des Naturschutzzentrums auf z.T. bekannte Vorkommen des Steinkauzes im Bereich Westhellen, Osthellen und Ostheller Lau hingewiesen. Zur Verifizierung etwaiger Steinkauzvor kommen erfolgte daraufhin eine gezielte Erfassung durch einen externen Fachgutachter (Büro Schwartze, s. Kap. 5.7).

Anderweitig vorliegende Erfassungsdaten zu anderen Vogelarten werden auf Basis der zugrunde liegenden Erhebungsweise (einmalig im Rahmen einer kreisweiten Kartierung) seitens des Naturschutzzentrums nicht weitergegeben, da diese keine gesicherte Grundlage für artenschutzfachliche Beurteilungen darstellen und i.d.R. keinen kategorischen Ausschluss bestimmter Arten begründen können.

5.5 Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld

Weiterführende Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten liegen der Unteren Naturschutzbehörde für die vorliegende Planung nicht vor.

5.6 Horst- und Höhlenbaumsuche

Zur Abschätzung des faunistischen Potentials in Bezug auf Baumhöhlen-bewohnende Vogel- und Fledermausarten, erfolgte am 02.03.2022 eine fachlich-visuelle Kontrolle der im geplanten Trassenbereich stehenden Bäume, die im Zuge der nachfolgenden Bauarbeiten ggf. gefällt werden müssen, da sie entweder unmittelbar im Bereich der Trasse stehen oder aber davon auszugehen ist, dass erhebliche Eingriffe in die Wurzelbereiche stattfinden, die in der Folge mittelfristig zu einer mangelnden Verkehrssicherheit (und damit einer Fällung) führen. Die Ergebnisse der Horst- und Höhlenbaumsuche werden im Anhang kartographisch dargestellt. Für einen Überblick der zu entfernenden Gehölzbestände wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (WoltersPartner, 20.06.2022) verwiesen.

Horstbäume wurden im Rahmen der erfolgten Kontrolle im Trassenbereich nicht festgestellt. Im Bereich der linearen Gehölzstrukturen wurden jedoch im Rahmen von Zufallsbeobachtungen div. Nistmöglichkeiten z.B. europäischer Vogelarten (Gebüschbrüter) erfasst (s. Anhang).

Tab. 3: Ergebnisse der Höhlenbaumkontrolle.

Schutzgebiet (Nr.)/ Biotop	Kurzbeschreibung/ betroffener Baumbestand
BK Waldstücke südöstlich Gaupel (BK-4009-0038)	4-5 Bäume, darunter Stangenholz und ein Altbaum (Buche – Baumhöhlen visuell nicht feststellbar), Bäume weisen z.T. Efeu-Bewuchs auf (Baumhöhlen visuell nicht erkennbar).
BK Obstweiden bei Westhellen (BK-4009-0060)	2-3 Obstbäume mit gesichertem Nachweis von Baumhöhlen (Fäulnishöhlen, Astabbrüche, Stammrisse). In Abhängigkeit des Eingriffs in den Wurzelbereich ist ggf. der Erhalt eines Obstbaumes i.V.m. einem Kronenrückschnitt zu prüfen.
BK Buchenwälder bei Westhellen (BK-4009-0039)	Baumhöhlen (Feldahorn) (Fäulnishöhlen, Astabbrüche, Stammrisse) im Umfeld zum geplanten Fuß- und Radweg; außerhalb des Baufeldes.

5.7 Faunistische Kartierungen

In Zusammenarbeit mit einem externen Fachgutachterbüro (Büro Schwartz) erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine tiefergehende faunistische Untersuchung in Bezug auf Offenlandarten, Eulenvögel (Steinkauz) und Fledermäuse. Die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung (März bis Mai 2022) liegen mit Datum vom 01.06.2022 vollständig vor. Im Rahmen der Kartierung erfasste Zufallsbeobachtungen wurden in die Ergebniskarte (s. Anhang) eingetragen und bei der artenschutzrechtlichen Auswirkungsanalyse berücksichtigt.

Tab. 4: Begehungsdaten der avifaunistischen Erfassungen (Schwartz, schriftl., 07.06.2022).

Datum	Uhrzeit	Wetter
16.03.22	18:30 bis 19:30	8/8 Bewölkung, ca. 10°C, Anfang: 1 bis 2 Bft, später 3, trocken
23.03.22	18:30 bis 20:00	0 bis 1/8 Bewölkung, 12°C, 1 Bft, trocken
12.04.22	10:15 bis 12:30	8/8 Bewölkung, 20-22°C, 0-1 Bft, trocken
26.04.22	7:00 bis 10:15	3/8 bis 2/8, Bewölkung, 6°C bis 14°C, 1-2 Bft, trocken
26.04.22	19:00 bis 20:30	4/8 Bewölkung, ca. 10°C, 1 bis 2 Bft, trocken
12.05.22	6:00 bis 9:00	4/8 bis 6/8 Bewölkung, 1 bis 2 Bft, 11-14°C, trocken
28.05.22	6:30 bis 9:00	8/8 Bewölkung, 14 bis 16°C, 2 Bft, trocken

5.7.1 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

• Offenlandarten

Im Rahmen der erfolgten Kartierung wurden Kiebitzvorkommen (2-3 Brutpaare) im Bereich der Ostheller Lau auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche erfasst (s. Plan im Anhang). Der südlichste Funkpunkt befindet sich in ca. 120 m Entfernung zum geplanten Fuß- und Radweg auf der gegenüberliegenden Seite der L 581. Unweit der Kiebitzbrutpaare wurde zudem das Vorkommen einer Wachtel beo-

bachtet.

- **Eulenvögel (Steinkauz)**

Entlang des Trassenverlaufs wurden im Bereich von als Grünland genutzten z.T. mit Obstgehölzen bestandenen Flächen in der Bauernschaft Westhellen sowie im Bereich Ostheller Lau insgesamt zwei Steinkauzbrutreviere festgestellt (s. Anhang). Die Mindestabstände zwischen Fuß- und Radweg und den Reviermittelpunkten (Westhellen) betragen ca. 65 m bzw. ca. 120 m (Ostheller Lau). Ein vermutetes Brutrevier der Art im Bereich der alten Streuobstweide in Westhellen (BK-4009-0060) wurde nicht bestätigt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Fläche durch das westlich erfasste Brutpaar zu Nahrungszwecken aufgesucht wird.

- **Kulturfolger und sonstige (Star, Feldsperling, Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Bluthänfling)**

Im Umfeld der Bauernschaften und einzelnen Hofstellen ggf. auch Wohngebäuden in Einzellage wurden Star, Feldsperling, Rauchschwalben, Gartenrotschwanz und Bluthänfling erfasst. Hierbei handelt es sich um störungstolerante Arten, wie die entsprechenden Brutvorkommen darlegen.

- **Greifvögel (Mäusebussard, Rotmilan, Habicht)**

In den umliegenden Waldbeständen entlang des geplanten Fuß- und Radweges wurde ein Mäusebussard- sowie eine Habichtrevier festgestellt. Ein Rotmilan wurde überfliegend/ nahrungssuchend westlich von Westhellen erfasst. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen für die Art jedoch nicht vor.

- **Fledermäuse**

Die Fledermauserfassungen dauern aktuell naturgemäß noch an, die endgültigen Ergebnisse liegen daher noch nicht vor. Eine etwaige Betroffenheit der Tiergruppe wird nachfolgend i.S. einer Artenschutzprüfung, Stufe I i.V. mit der erfolgten Höhlenbaumkartierung bewertet (vgl. Kap. 6.1). Hiernach liegen keine konkreten Hinweise auf von der Planung betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor. Die Ergebnisse der fledermauskundlichen Detektorbegehungen liefern ergänzende Informationen des Raum-/ Nutzungsverhaltens im Bereich der geplanten Trasse und können im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung der Planung z.B. durch eine ökologische Baubegleitung Berücksichtigung finden.

6 Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Daten/ Informationen (Kap. 5) und der zu prognostizierenden Wirkfaktoren (Kap. 4) erfolgt eine fachliche Beurteilung des geplanten Vorhabens i.S. des § 44 (1) BNatSchG. Hierbei sind insbesondere auch die Sonderregelungen des § 44 (5) BNatSchG (Kap. 2) und die im Straßenseitenraum der L 581 bereits vorliegenden Störfaktoren zu beachten.

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG kann darüber hinaus vielfach durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelungen bzgl. einer Baufeldräumung, Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen) ausgeschlossen werden.

6.1 Säugetiere

6.1.1 Fledermäuse

Auf Grundlage der vorhandenen Fachinformationen und der im Rahmen der Horst- und Höhlenbaumkontrolle gewonnenen Erkenntnisse können Vorkommen von Fledermäusen (z.B. Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Individuen der Gattung Myotis) im Bereich des zukünftigen Fuß- und Radweges nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Konkrete Hinweise auf von der Planung betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen jedoch nicht vor. In dieser Hinsicht befinden sich im Umfeld des geplanten Fuß- und Radweges zwar potentielle Quartiermöglichkeiten z.B. im Bereich der Bauernschaften Westhellen und Osthellen, jedoch sind mit einer Umsetzung der Planung keine Abbrucharbeiten verbunden, die zu einer Zerstörung von Gebäudequartieren führen könnten. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber an Gebäude-gebundene Fledermausarten sind folglich ausgeschlossen.

Auf Grundlage der Horst- und Höhlenbaumsuche bergen die wenigen zu entfernenden Bäume mit Höhlen (Obstbäume im Bereich Westhellen, vgl. Tab. 3) ein gewisses Potential für an Baumhöhlen-gebundene Fledermausarten.

Da artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) i.S. einer Worst-Case-Betrachtung derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden können (so ist auch eine zwischenzeitliche Besiedlung möglich), sind die zu entfernenden Obstbäume im Bereich Westhellen vor einer Fällung durch eine ökologische Baubegleitung auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen hin zu kontrollieren.

Eine tatbestandsgemäße Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist insofern nicht zu prognostizieren, da die gesetzlich geforderte ökologische

Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt. Die verbleibenden Obstgehölze und Baumbestände weisen altersbedingt ähnliche Habitatrequisiten auf, so dass eine artenschutzrechtlich relevante Entwertung des Reviers ausgeschlossen werden kann. Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen führen können, sind durch die temporäre Baumaßnahme ebenfalls nicht anzunehmen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Trassenbereich von Fledermäusen als Nahrungs- und Jagdbereich erschlossen wird. Eine essentielle Funktion ist jedoch aufgrund des schmalen Eingriffsbereiches von ca. 2,50 m (zzgl. Bankett) ausgeschlossen. Die mit der zukünftigen Versiegelung verbundene Entwertung von Nahrungsflächen, kann durch die umliegenden Biotoptypen vollständig kompensiert werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes mit Auswirkungen auf die Reproduktion in umliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie i.S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, ist insgesamt daher nicht zu prognostizieren. Eine Beleuchtung des zukünftigen Fuß- und Radweges ist nicht vorgesehen.

Eine Nutzung von (linearen) Gehölzstrukturen als Flugrouten und Wanderkorridore ist zu unterstellen. Da die Trassenplanung jedoch keine flächige Entfernung von relevanten, linearen Gehölzstrukturen vorsieht, ist keine artenschutzfachlich zu berücksichtigende Entfernung von Leitstrukturen zu erwarten.

Im Rahmen nachfolgender Bauarbeiten sind durch die Auskoffierung des Bodens im zukünftigen Trassenbereich, den Bau und die Verdichtung des Planums sowie die anschließende Asphaltierung verschiedene Störungen in Form von primär visuellen (Bewegungen) und akustischen Reizen (Motorengeräusche) verbunden. Auch Vibrationen und kurze Erschütterungen z.B. beim Be- und Entladen von Lkw's/ Anhängern sind zu erwarten. Bei allen Wirkfaktoren ist dabei jedoch zu beachten, dass es sich um kurzzeitige Einflussfaktoren handelt, die erstens nur abschnittsweise auftreten und nicht zeitgleich im gesamten Trassenverlauf und zweitens nur während der eigentlichen Bauphase. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist damit ein Wegfall der Störfaktoren verbunden. Andauernde, betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie sie z.B. durch Geräuschimmissionen an (vielfahrenen) Straßen entstehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Störungen wirken im unmittelbaren Nahbereich der L 581 und unter Berücksichtigung der ohnehin zulässigen ordnungsgemäßen

land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot), d.h. eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Fledermauspopulation verschlechtert ist damit unter Berücksichtigung der o.g. Umstände nicht anzunehmen. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist als Folge des Bauvorhabens und der damit einhergehenden kleinräumigen Störungen keine signifikante und nachhaltige Reduzierung der örtlichen Fledermauspopulationen zu erwarten. Entsprechend sensible Populationszentren im Nahbereich der zukünftigen Trasse können ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ganzjährige, fachgutachterliche Kontrolle (ökologische Baubegleitung) der Bäume mit Höhlen (ggf. zeitliche Verschiebung von Fällarbeiten an Gehölzen, zeitnahe Fällung nach Freigabe); die grundsätzlichen Einschränkungen zur Entfernung von Gehölzbeständen i.S. des § 39 BNatSchG sind zusätzlich zu beachten und einzuhalten.		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Avifauna

6.2.1 Greifvögel

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist eine Nutzung des Vorhabenbereiches als nicht essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Greifvogelarten anzunehmen.

Ein Überfliegen von Greifen (z.B. Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, auch Rotmilan) zur Nahrungssuche ist im Rahmen einer Einschätzung des faunistischen Potentials zu erwarten bzw. wurde durch eine faunistische Zufallsbeobachtung eines Habichts im Rahmen der erfolgten Biotoptypenkartierung nachgewiesen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und des weiträumig land- und forstwirtschaftlich genutzten Umfeldes ist jedoch nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit i.S. der Entwertung eines essentiellen Nahrungshabitats auszugehen (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2010). Eine artenschutzfachliche Betroffenheit gem.

§ 44 (1) BNatSchG von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ebenfalls auf Grundlage der Ergebnisse der Horstbaumsuche bzw. der avifaunistischen Kartierung für die o.g. Arten nicht anzunehmen. Die festgestellten Horste von Mäusebussard und Habicht befinden sich nicht in den Wald-/ Gehölzbeständen, die durch den geplanten Fuß- und Radweg betroffen sind.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.2 Eulenvögel

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist eine Nutzung des Vorhabenbereiches von planungsrelevanten Eulenvögeln (Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule) nicht auszuschließen. Während eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 (1) BNatSchG von Schleiereulen aufgrund ihrer Bindung an Gebäude (z.T. auch Waldkauz) sowie von Waldkauz und Waldohreule aufgrund der Horst- und Höhlenbaumsuche ausgeschlossen werden können, liegen ernst zu nehmende Hinweise auf Steinkauzvorkommen für den Nahbereich des zukünftigen Fuß- und Radweges vor (Kap. 5.4). Im Ergebnis der gezielten faunistischen Kontrolle auf Steinkauzvorkommen durch das externe Gutachterbüro (Kap. 5.7) hat sich gezeigt, dass im Trassenverlauf zwei Steinkauzreviere (Westhellen, Ostheller Lau) bestehen. Die Brutreviere liegen im Bereich landwirtschaftlich genutzter Grünlandbestände. Die Fläche in Westhellen ist zudem mit Obstgehölzen bestanden.

Beide Brutvorkommen befinden sich außerhalb des geplanten Trassenverlaufs, so dass der Verbotstatbestand einer Tötung/ Verletzung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden kann. Da eine Entfernung von Gehölzstrukturen ohnehin auf die Wintermonate beschränkt ist, ist auch vor diesem Hintergrund die Erfüllung des Tötungstatbestandes zu verneinen.

Mit Umsetzung des Vorhabens sind jedoch Eingriffe in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. der jeweiligen (Nahrungs-)Reviere verbunden. Flächen im unmittelbaren Seitenbereich der L 581, die insbesondere im Bereich Westhellen auch eine alte Streuobstweide umfassen, sind für die Art als Teilnahrungshabitat zu bewerten. Der Flächenverlust für den Bereich Ostheller Lau umfasst jedoch nur einen Straßenseitengraben entlang der Landstraße, der für die Art sicherlich bereits zum jetzigen Zeitpunkt als unbedeutend einzustufen ist. Dementsprechend ist die gesetzlich geforderte ökologische Funktion i.S. des § 44 (5) BNatSchG auch weiterhin sichergestellt. Gleiches wird für das betroffene Revier in Westhellen angenommen, da für die Art zahlreiche Grünlandbestände einschließlich beweideter Flächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Mit einer nachfolgenden Umsetzung ist daher insgesamt von einer Verkleinerung des Reviers auszugehen, die jedoch aufgrund der guten Revierqualität und -quantität nicht zu einem Verstoß gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führt. Die ökologische Funktion bleibt – auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – sicher im räumlichen Zusammenhang erhalten. Gleichwohl wird aus fachgutachterlicher Sicht empfohlen, einen Teil der erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensation durch die Anlage von (beweideten) Streuobstwiesen/ die Schaffung von Grünland zu erbringen (vgl. Kap. 6.6), da derartige Lebensräume nicht nur für den Steinkauz, sondern auch zahlreiche weitere Brutvogelarten von Bedeutung sind.

Der Bestand des Steinkauzes für den Kreis Coesfeld wird seitens des Naturschutzzentrums auf mehr als 400 Paare geschätzt (vgl. Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld, o.J.). Auf Grundlage des Brutvogelatlas (Grüneberg et al., 2013) sind die Bestände stabil bzw. im Münsterland lokal zunehmend, so dass bei der Bewertung etwaiger Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sowohl bau- als auch betriebsbedingt nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle, d.h. von Auswirkungen auf die lokale Steinkauzpopulation ausgegangen werden kann. Auch die Erhöhung eines Kollisionsrisikos ist betriebsbedingt sicher auszuschließen.

Eine generelle Nutzung des Vorhabenbereiches durch Eulenvögel zwecks Nahrungssuche ist anzunehmen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme (s.o.), der bestehenden Vorbelastungen aufgrund der Lage im Straßenseitenbereich der L 581 und des weiträumig land- und forstwirtschaftlich genutzten Umfeldes ist jedoch nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit i.S. der Entwertung eines essentiellen Nahrungshabitats auszugehen.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Eine Entfernung von Gehölz-/ Baumbeständen ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. vom 1.10. bis zum 28./ 29.02 durchzuführen.		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.3 Kulturfolger

Eine Nutzung des Nahbereiches des zukünftigen Fuß- und Radweges durch Kulturfolger (Rauch- und Mehlschwalben) ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen, insbesondere in den Bereichen West- und Oststellen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen bzw. wurde im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen nachgewiesen. Da beide Schwalbenarten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in bzw. an Gebäuden errichten und im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung keine Abbrucharbeiten erfolgen, können artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Beide Arten sind zudem als Kulturfolger an den Menschen gewöhnt und in dieser Hinsicht als störungstolerant zu beurteilen.

Auswirkungen auf die lokalen Schwalbenpopulationen i.S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht zu prognostizieren, da die landwirtschaftlich geprägten Strukturen mit Viehställen und Hofgebäuden gute Voraussetzungen für eine stabile Schwalbenpopulation darstellen.

Artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind sicher auszuschließen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt auch mit Umsetzung des Vorhabens erhalten.

Artenschutzrechtliche Konflikte i.S. eines Wegfalls essentieller Nahrungshabitate kann für Rauch- und Mehlschwalben ebenfalls ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.4 Offenlandarten

Die Bereiche entlang des geplanten Fuß- und Radweges die abschnittsweise an offene Ackerflächen grenzen, können eine Bedeutung für Offenlandarten (Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, auch Wachtel) übernehmen. So wurde Anfang März im Rahmen einer Zufallsbeobachtung ein Trupp rastender Kiebitze (ca. 16 Individuen) im Bereich der Ostheller Lau erfasst. Der Trupp saß nördlich der Mühlenbachaue westlich der L 581 in einer Entfernung von ca. 280 m.

Für eine abschließende Beurteilung einer etwaigen Betroffenheit erfolgte eine faunistische Kartierung (vgl. Kap. 5.7). Auf dieser Grundlage wurden im vorgenannten Bereich Ostheller Lau 2-3 Brutreviere des Kiebitz und ein Brutrevier der Wachtel erfasst. Das südlichste Kiebitzrevier befindet sich in ca. 120 m Entfernung zur geplanten Trasse auf der gegenüberliegenden Seite der L 581. Der Reviermittelpunkt der Wachtel liegt in einem Abstand von rund 140 m zum Vorhaben.

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG gegenüber Kiebitzen können auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse, d.h. des gegebenen Abstandes zwischen der L 581 und den festgestellten Brutrevieren ausgeschlossen werden. Eine Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder auch eine Tötung von Jungvögeln im Rahmen nachfolgender Bauarbeiten ist für den betroffenen Straßenseitenraum - nicht zuletzt aufgrund des Meideverhaltens der Art gegenüber Störungen - nicht zu unterstellen. Gleiches gilt in Bezug auf die Wachtel.

Eine betriebsbedingte erhebliche Störung i.S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist anhand der Ergebnisse der faunistischen Kontrollen nicht anzunehmen. Die erfassten Vorkommen zeigen mit einem Mi-

nimalabstand von rund 120 m einen ausreichenden Abstand zu dem geplanten Fuß- und Radweg, der mit hoher Wahrscheinlichkeit aus den ohnehin bereits vorhandenen Störungen auf der L 581 resultiert. So ist bereits zum aktuellen Zeitpunkt von Scheuchwirkungen/ Verdrängungseffekten im Rahmen des regulären Fahrzeug- und insbesondere des Radverkehrs auszugehen. Eine relevante Änderung dieses Ist-Zustandes ist zumindest betriebsbedingt auch zukünftig sowohl für Kiebitz als auch Wachtel nicht anzunehmen, da der Rad- und Fußweg auf der abgewandten Straßenseite der L 581 verläuft.

Baubedingt ist abschnittsweise und zeitlich begrenzt von Störfaktoren u.a. durch Materialanlieferungen und Baggerarbeiten auszugehen, die über die derzeitige Nutzung hinausgehen und auch plötzlich auftretende Scheuchwirkungen durch akustische Reize umfassen können. Aufgrund des festgestellten Abstandes zwischen den erfassten Kiebitzvorkommen und des geplanten Fuß- und Radweges (s.o.) ist bei einem Abstand von 100 m (vgl. Bernotat & Dierschke, 2021) zunächst nicht von einem relevanten Störungstatbestand auszugehen. Da der Erhaltungszustand der Art für Nordrhein-Westfalen gem. Fachinformationssystem als „schlecht“ beurteilt wird (vgl. Tab. 2) und gem. Brutvogelatlas NRW (Grüneberg et al., 2013) die Brutverbreitung für die betroffenen Messtischblätter mit einem (Messtischblatt 4009, Quadrant 2) bzw. 4- 7 (Messtischblatt 4009, Quadrant 1) angegeben wird, ist von einer geringen Brutverbreitung für das Stadtgebiet auszugehen. Zum sicheren Ausschluss einer baubedingten Störung brütender Kiebitze/ Offenlandarten und damit einer Aufgabe von Gelegen ist daher für den Bauabschnitt zwischen Mühlenbach und dem Wohnhaus Osthellen 3 eine zeitliche Einschränkung die zukünftigen Bauarbeiten betreffend einzuhalten. Durch eine Verlagerung der Bautätigkeiten in einen Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit (15.03. – 01.06) können baubedingte erhebliche Störungen sicher ausgeschlossen werden. Die Maßnahme kommt auch der Wachtel zugute, allerdings kann eine erhebliche Störung der Art aufgrund des größeren Abstandes (ca. 140 m) und der geringeren Störungsempfindlichkeit der Art auch ohne die Maßnahme sicher ausgeschlossen werden.

Da im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ausschließlich der Straßenseitenbereich der L 581 von einer Flächeninanspruchnahme (hier relevant: Überbauung von Ackerflächen) betroffen ist und hier keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten vorliegen, ist eine Erfüllung des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erkennbar. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt – ohne Maßnahmen – erhalten.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: zum sicheren Ausschluss einer baubedingten Störung von Kiebitzbrutrevieren durch Bauarbeiten, sind diese im Umfeld der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. im Trassenabschnitt (ca. 400 m) zwischen Mühlenbach im Süden und Wohnhaus Osthellen 3 außerhalb der Hauptbrutzeit, d.h. nicht im Zeitraum vom 15.03. bis zum 01.06 eines jeden Jahres zulässig.		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.5 (Halb-)Höhlenbrüter

Neben Schwalben, können insbesondere auch Stare und Feldsperlinge als Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter (letztere auch als Kulturfolger) u.a. im Bereich der Bauernschaften potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen. Darüber hinaus sind für diese und weitere Arten wie Klein- und Schwarzspecht Baumhöhlen von Bedeutung. Da, wie bereits erwähnt (s. Kap. 6.2.3) mit Umsetzung des Planvorhabens keine Gebäudesubstanz betroffen ist, sind Artenschutzkonflikte diesbezüglich auszuschließen. Artenschutzfachlich relevant sind hingegen Baumhöhlen, die für o.g. Vogelarten eine Bedeutung aufweisen.

Für die Bewertung einer etwaigen Betroffenheit der Arten erfolgte eine Baumhöhlensuche (Kap. 5.6). Hiernach wurde im eigentlichen Trassenbereich ein untergeordneter Bestand an Bäumen mit Höhlen bzw. einem gegebenen Potential festgestellt (vgl. Tab. 3). Dieser beschränkt sich nach aktueller Planung auf die Streuobstweide im Bereich Westhellen, wo durch die Tierhaltung insbesondere für den Star von einem günstigen Lebensraum auszugehen ist. Die Obstbestände weisen keine Specht-, sondern Naturhöhlen (Fäulnishöhlen, Stammrisse, Austabbrüche) auf. Vorkommen von Spechten in den vergleichsweise niedrigen Obstgehölzen können daher ausgeschlossen werden. Brutreviere der Arten sowie von Star und Feldsperling wurden im Rahmen der faunistischen Kartierung in diesem Bereich ebenfalls nicht nachgewiesen.

Zur Vermeidung eines Tötungstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist eine Entfernung von Gehölzen nur außerhalb der Brut-

und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10 bis zum 28./ 29.02 des Folgejahres möglich. Diese Vorgabe ist in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG ohnehin zum Schutz europäischer Vogelarten einzuhalten (vgl. Kap. 6.2.8).

Im Zuge der nachfolgenden Bauarbeiten sind im Bereich der Streuobstweide temporäre Störungen durch Bauarbeiten vorherzusehen. Von einer erheblichen Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen von Feldsperling und Star ist jedoch auf Grundlage der avifaunistischen Kartierung nicht auszugehen. Beide Arten sind zudem (in der Nordhälfte des Landes) weit verbreitet bzw. haben hier ihren Hauptschwerpunkt (Feldsperling). Für die Messtischblattquadranten 1 und 2 des Messtischblattes 4009 ist nach Grüneberg et al. (2013) für den Feldsperling von 151-400 bzw. 401-1000 Brutrevieren auszugehen. Auch die lokale Population des Stars wird mit 151-400 Revieren als verhältnismäßig günstig eingeschätzt, so dass die temporären Bauarbeiten nicht zu einer erheblichen Störung führen.

Eine tatbestandgemäße Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist insofern nicht zu prognostizieren, als das die gesetzlich geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt. Die verbleibenden Obstgehölze und Baumbestände im Umfeld weisen altersbedingt ähnliche Höhlen/ Halbhöhlen auf, so dass eine artenschutzrechtlich relevante Entwertung des Reviers ausgeschlossen werden kann. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht artenschutzrechtlich betroffen.

Mit Umsetzung des Vorhabens ist bau- und betriebsbedingt von einer Verkleinerung des Nahrungshabitates im Bereich der Streuobstwiese/-weide auszugehen. Dies führt nachfolgend zu einer allgemeinen Verschlechterung der Nahrungssituation. Von einer signifikanten Abnahme eines Bruterfolgs aufgrund mangelnder Nahrungshabitate und damit einem artenschutzrechtlichen Konflikt ist jedoch sicher nicht auszugehen.

Zur allgemeinen Verbesserung der Nahrungssituation wird jedoch empfohlen, im Rahmen der ohnehin erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung intensiv genutzte Ackerflächen in eine extensive Nutzung z.B. als (Streuobst)wiesen/ -weiden zu überführen.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Eine Entfernung von Gehölz-/ Baumbeständen ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. vom 1.10. bis zum 28./ 29.02 durchzuführen.		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		
<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt/ Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		
<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.6 Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Seine Lebensräume umfassen daher sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge und junge Aufforstungen. Sein Nest legt der Baumpieper am Boden unter Grasbulten oder Böschungen an. Im Münsterland ist die Art nach Angabe des Landesumweltamtes NRW noch nahezu flächendeckend verbreitet.

Der Bluthänfling ist ein im mitteleuropäischen Tiefland flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Er bevorzugt ländliche Gebiete mit offenen Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bewachsene Flächen sowie einer samentragenden Krautschicht. Im (Nah-)Bereich der geplanten Trasse können dies Hecken und/ oder ungenutzte (Acker-)Flächen sein. Sein Nest befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurde ein Brutrevier im Bereich von Maststallanlagen, jedoch außerhalb des auswirkungsrelevanten Umfeldes festgestellt.

Der Girlitz gilt als Brutvogel halboffener Landschaften mit einem lockeren Baumbestand. Für die Art ist jedoch aufgrund seiner mediterranen Herkunft der städtische Lebensraum von besonderer Bedeutung. In dieser Hinsicht werden städtische Lebensräume wie Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen gegenüber einem ländlichen Umfeld bevorzugt. Neststandorte befinden sich häufig in Nadelbäumen, in Sträuchern und Rankenpflanzen.

Die o.g. Arten sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche im Bereich des geplanten Fuß- und Radweges z.B. in den linearen Hecken oder deren krautigen Randbereichen i.S. der gebotenen Worst-Case-Betrachtung nicht gänzlich auszuschließen. Auch wenn faktische Vorkommen aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aufgrund der unmittelbaren Nähe zur L 581 insgesamt als unwahrscheinlich beurteilt werden, sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG keine Gehölzentnahmen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen. Gleiches gilt für eine Baufeldräu-

mung, d.h. eine Entfernung anderweitiger Vegetationsbestände (krautige Vegetation, Säume, Böschungen) außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt von dieser Vorgabe unberührt.

Weiterführende Maßnahmen zum Ausschluss einer Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind bau- und betriebsbedingt nicht zu erwarten. Sofern ein Neststandort des Bluthänflings in einer Hecke entlang der L 581 vorkäme, wäre das betroffene Brutpaar mit hoher Wahrscheinlichkeit an regelmäßige Störungen aufgrund des Kfz- und Radverkehrs gewöhnt. Eine tatbestandsgemäße Verschlechterung des Erhaltungszustandes, könnte selbst bei einer Brutaufgabe nicht unterstellt werden. Dies gilt in besonderem Maße auch, als das Störungen in vorliegendem Fall nicht über einen andauernden Zeitraum wirken, sondern auf die eigentliche Bauphase beschränkt bleiben.

Eine tatbestandsgemäße Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist insofern nicht zu prognostizieren, als das die gesetzlich geforderte ökologische Funktion für die o.g. Arten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt. Die im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung stehenden Habitatstrukturen, die zudem geringeren anthropogen-bedingten Störreizen unterliegen (abseits der Straße), stellen nachweislich ähnliche bzw. günstigere Voraussetzungen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Eine artenschutzrechtlich relevante Entwertung des Reviers kann ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Eine Entfernung von Gehölz-/ Baumbeständen ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. vom 1.10. bis zum 28./ 29.02 durchzuführen. Diese Vorgabe gilt auch im Hinblick auf eine Baufeldräumung krautiger Vegetationsbestände (Säume, Böschungen) außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Eine ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Nutzung bleibt hiervon unberührt.	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt/ Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.7 Sonstige Vogelarten

Die nachfolgenden Vogelarten werden im relevanten Messtischblatt (4009) als potentiell zu berücksichtigende Vogelarten benannt. Aufgrund ihrer Habitatansprüche, die im Bereich der zukünftigen Trasse bzw. im Nahbereich jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden, ist eine Einzelbetrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber Eisvogel als Brutvogel in Steilwänden an Fließgewässern, Zwergtaucher als Brutvogel an Teichen mit dichten Pflanzenbeständen (Röhrichte, Binsen, Weiden) können ausgeschlossen werden. Auch unterholzreiche (Au-)Laubwälder, Weidendickichte, Verlandungszonen von Stillgewässern und gebüschreiche Waldränder sowie eine möglichst vorhandene Nähe zu Gewässern als Lebensraum von Nachtigall und Pirol (eher feuchte Wälder in Wassernähe) liegen im Trassenbereich – wohl jedoch innerhalb des entsprechenden Messtischblattes – nicht vor.

Vorkommen der Waldschnepfe können auf Grundlage der Artinformationen des Landesumweltamtes NRW (Fachinformationssystem) ausgeschlossen werden, da großflächige Waldbestände (> 50 ha) mit ausreichend großen Lichtungen als Balzareale und Flugwege im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind.

Das Habitat des Feldschwirl umfasst gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern. Sein Nest legt die Art am Boden in Pflanzenhorsten wie z.B. Heidekraut, Pfeifengras und Rasenschmiele an. Da derartige Biotopstrukturen ausweislich der Bestandsaufnahme nicht von dem Vorhaben betroffen sind, ist diesbezüglich kein artenschutzrechtlicher Konflikt zu prognostizieren.

Der Kuckuck ist in fast allen Lebensräumen, bevorzugt jedoch in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Je nach Revierqualität ist seine spezifische Reviergröße unterschiedlich ausgeprägt. Insgesamt ist er jedoch auf eher extensiv genutzte Gebiete, mit

einem entsprechend guten Nahrungsangebot von größeren Insekten angewiesen. Durch den Bau des Fuß- und Radweges, bei dem primär intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden ist folglich nicht von einem relevanten Lebensraumverlust auszugehen. Ein Verlust essentieller Nahrungshabitate kann sicher ausgeschlossen werden. Als Brutparasit, der insbesondere Nester von bestimmten Singvogelarten (Teich-, Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze) präferiert, die durch das Vorhaben nicht artenschutzrechtlich beeinträchtigt werden ist von einer Betroffenheit des Kuckucks nicht auszugehen, sofern die Baufeldräumung gemäß § 39 (5) BNatSchG außerhalb der Brutzeiten erfolgt. Diese Einschränkung ist darüber hinaus auch im Sinne des allgemeinen Artenschutzes notwendig (vgl. Kap. 6.2.8).

6.2.8 Europäische Vogelarten

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel (2015) müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen.

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Vorgabe die Entfernung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung (Entfernung von anderen Vegetationsbeständen wie krautiger Vegetation im Bereich von Säumen und Böschungen) betreffend können artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf europäische Vogelarten vermieden werden. Dementsprechend ist die Entfernung/ Fällung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen und die Entfernung von anderweitigen Vegetationsbeständen (Baufeldräumung, s.o.) in Bereichen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. vom 1.10. bis zum 28./ 29.02 des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Eine Entfernung von Gehölz-/ Baumbeständen ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. vom 1.10. bis zum 28./ 29.02 durchzuführen. Zum allgemeinen Schutz von Bodenbrütern gilt diese Vorgabe auch im Hinblick auf die Baufeldräumung/ Entfernung von Vegetationsbeständen (krautige Vegetation im Bereich von Säumen und Böschungen) außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Eine ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Nutzung bleibt hiervon unberührt.		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt/ Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Amphibien

Gem. vorliegender Informationen zu Vorkommen von Amphibien werden für den Vorhabenbereich Laubfrosch und Kammmolch genannt. Darüber hinaus können jedoch weitere Arten, wie z.B. Erdkröte und Teichmolch als häufige, weit verbreite und anspruchslose Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden.

Während Erdkröte und Teichmolch ein weites Spektrum an Lebensräumen besiedeln und in einer Vielzahl von Gewässern zu finden sind, bevorzugt der Laubfrosch hingegen nährstoffarme, stehende Weiher, Teiche oder auch temporäre Kleingewässer, welche möglichst fischfrei, voll besont und vegetationsreich sein müssen. Die Überwinterung erfolgt an Land in Waldbereichen, Feldgehölzen und Erdlöchern.

Kammmolche besiedeln vorzugsweise sommerwarme, stehende Kleingewässer mit einer Wassertiefe von über einem halben Meter und einer reichen Wasservegetation. Das Gewässer sollte zudem ebenfalls fischfrei sein, und selten austrocknen, da die Art zumeist erst im August/ September an Land geht. Als Winterlebensraum werden Au-(wälder) bevorzugt. Auch eine Überwinterung im Gewässer ist möglich.

Im Bereich des zukünftigen Fuß- und Radweges liegen straßenbegleitende Gräben, die i.d.R. parallel zur L 581 verlaufen und vornehmlich der Entwässerung der Fahrbahn sowie der angrenzenden Ackerflächen dienen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben – auf kurzen, wenige Meter breiten Abschnitten – auch klassifizierte Fließgewässer im Straßenseitenbereich tangiert. Derartig unterhaltende Gewässer/ Grabenstrukturen sind jedoch in vorliegendem Fall nicht als Lebensraum einzustufen.

Neben den Fließgewässern liegen im Umfeld des geplanten Fuß- und Radweges (temporäre) Stillgewässer. Diese umfassen einen nährstoffreichen Teich im Bereich Westhellen, und zwei kleinere Tümpel südlich und nördlich des Biotops „Buchenwälder bei Westhellen“. Darüber hinaus befindet sich eine Blänke nördlich der Hofstelle

Schulze Eistруп in Osthellen. Diese liegt am Rande der Hofzufahrt im Bereich eines Grünlandes. Umliegende dichte Baumbestände/ Gebüschstrukturen fehlen. Bis auf den Teich im Bereich Westhellen sind die Stillgewässer jedoch lediglich bis in das Frühjahr hinein wasserführend und daher mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits während der Fortpflanzungs- bzw. Laichzeit von Laubfrosch und Kammmolch ausgetrocknet (eigene Beobachtung am 02.05.2022). Günstigere Voraussetzungen für Amphibien – nicht jedoch für Laubfrosch und Kammmolch – bietet der Teich im Bereich Westhellen. Dieser ist durch eine längere Wasserführung und eine gute Verzahnung mit unmittelbar angrenzenden Landlebensräumen z.B. für Vorkommen von Erdkröten geeignet. Auch ein Vorkommen von Kammmolch kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da das Gewässer einige der o.g. Habitatanforderungen der Art erfüllt.

Der Teich liegt westlich der L 581 und damit in ca. 20 m Entfernung zu dem auf der östlichen Seite der Landstraße geplanten Fuß- und Radweg im Bereich einer Streuobstwiese/ -weide. Eine Querung der Landstraße durch Amphibien ist hier nicht bekannt und konnte im Rahmen der Biotoptypenkartierung sowie der Horst- und Höhlenbaumkontrolle Anfang und Mitte März sowie einer weiteren Begehung Anfang Mai auch nicht festgestellt werden. Im Sinne der gebotenen Worst-Case-Betrachtung können Wanderbeziehungen zu der Streuobstwiese/ -weide auf Grundlage der vorliegenden Informationen jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Streuobstwiese/ -weide wird im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung baubedingt in den Randbereichen zur L 581 in Anspruch genommen. Die Fläche stellt einen potentiellen Landlebensraum dar.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist daher der entsprechende Streckenabschnitt der L 581 im Bereich Westhellen auf etwaige Wanderkorridore von frühlaichenden Amphibien zu untersuchen. Die Kontrolldurchgänge sind im Vorfeld der Bauarbeiten im Februar/ März durchzuführen (regnerisches Wetter, Temperaturen > 5 Grad Celsius, Dämmerung). Sofern eine entsprechende Wanderbewegung aus dem zukünftigen Baufeld festgestellt wird, ist eine Rückwanderung der Tiere in das Baufeld durch eine Auszäunung der Fläche mittels eines Amphibienschutzzauns zu vermeiden. Dazu wird der Teich durch fachlich geschultes Personal in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zwischen östlichem Rand und L 581 durch einen Amphibienschutzzaun auf einer Länge von rund 100 m temporär für die Dauer der Bauarbeiten ausgezäunt. Der Amphibienschutzzaun sollte so aufgebaut werden, dass eine Überquerung für die aus Richtung der L 581 in das Gewässer einwandernde Tiere möglich, aber eine Rückwanderung unterbunden wird. Hierzu kann die der L 581 zuge-

wandte Seite des Amphibienschutzzaunes in einem Abstand von ca. 20 m mit Erde angehuft werden. Die dem Teich zugewandte Seite ist hingegen fur die Dauer der Bauarbeiten zu unterhalten, d.h. etwaiger Aufwuchs permanent zu entfernen, damit ein Uberklettern des Schutzzaunes aus dieser Richtung unterbunden wird. Die Tiere weichen dann in die umliegenden Geholzstrukturen der Teichanlage - ostlich der L 581 - aus.

Anderweitige artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG sind mit dem Bau- und dem Betrieb des Fu- und Radweges nicht zu prognostizieren. Die gesetzlich geforderte okologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestatten bleibt im unmittelbaren raumlichen Zusammenhang mit Sicherheit erhalten. Weder der Teich noch umliegende Geholzstrukturen (westlich der L 581) sind von dem Vorhaben betroffen. Eine erhebliche Storung mit Auswirkungen auf etwaige lokale Populationen konnen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Totungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Manahmen erforderlich: Im Bereich Westhellen kann eine Wanderbeziehung aus dem Teich westlich der L 581 in die gegenuberliegende Streuobstwiese/ -weide zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Wird im Februar/ Marz auf Grundlage entsprechender Kontrollen eine Wanderbewegung aus dem zukunftigen Baufeld festgestellt, ist eine Ruckwanderung mittels Amphibienschutzzaun zu verhindern. Dieser wird dann zeitnah zwischen dem Teich und der L 581 in einer Lange von ca. 100 m aufgestellt und verhindert eine Ruckwanderung von Amphibien in das Baufeld. Der Amphibienschutzzaun sollte so aufgebaut werden, dass eine Uberquerung fur die aus Richtung der L 581 in das Gewasser einwandernde Tiere moglich, aber eine Ruckwanderung unterbunden wird. Hierzu kann die der L 581 zugewandte Seite des Amphibienschutzzaunes in einem Abstand von ca. 20 m mit Erde angehuft werden. Die dem Teich zugewandte Seite ist hingegen fur die Dauer der Bauarbeiten zu unterhalten, d.h. etwaiger Aufwuchs permanent zu entfernen, damit ein Uberklettern des Schutzzaunes aus dieser Richtung unterbunden wird.		
Ein Versto gegen das Totungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Storungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Manahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmanahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Versto gegen das Storungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Schadigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, okologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Manahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmanahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Versto gegen das Schadigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

6.4 Farn-, Blütenpflanzen, Flechten

Auf Grundlage der erfolgten Messtischblattabfrage sowie der im Biotopkataster hinterlegten floristischen Daten (s. Kap. 5) liegen keine Anhaltspunkte für Vorkommen von entsprechend geschützten Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für den Eingriffsbereich vor. Auch im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten für den zukünftigen Bereich der Trasse keine Biotoptypen festgestellt werden, die einen Anhaltspunkt für Vorkommen der in NRW zu den planungsrelevant eingestuften Pflanzenarten geben.

Die im Trassenverlauf vorherrschende intensive Ackernutzung und die damit einhergehende Düngung der landwirtschaftlichen Flächen ist als Lebensraum für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, auf nährstoffarme Standorte beschränkten Spezialisten, als ungeeignet einzustufen. Darüber hinaus sind die Standorte planungsrelevanter Pflanzenarten i.d.R. bekannt und auf wenige Schutzgebiete beschränkt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i.S des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG kann daher in vorliegendem Fall ausgeschlossen werden.

6.5 Artenschutzmaßnahmen/ Maßnahmenkatalog

- **Fledermäuse**

Ganzjährige, fachgutachterliche Kontrolle (ökologische Baubegleitung) der Bäume mit Höhlen (ggf. zeitliche Verschiebung von Fällarbeiten an Gehölzen, zeitnahe Fällung nach Freigabe); Die Kontrolle ist nach derzeitigem Kenntnisstand auf die zu entfernenden Obstbäume im Bereich Westhellen beschränkt, da anderweitige Höhlenbäume von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Sollten im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung der Arbeiten widererwartend weitere Gehölze mit Höhlen betroffen sein, ist auch hier eine fachgutachterliche Kontrolle (z.B. Ein-, Ausflugkontrolle, visuelle Kontrolle sofern möglich) erforderlich. Die grundsätzlichen Einschränkungen zur Entfernung von Gehölzbeständen i.S. des § 39 BNatSchG sind zusätzlich zu beachten und einzuhalten.

- **Vögel**

Eine Entfernung von Gehölz-/ Baumbeständen ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. vom 1.10. bis zum 28./ 29.02 durchzuführen. Diese Vorgabe gilt auch im Hinblick auf eine Baufeldräumung anderweitiger Vegetationsbestände (krautige Vegetation, Säume, Böschungen) außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Eine ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Nutzung bleibt hiervon unberührt.

Ausnahmemöglichkeit: Wird im Vorfeld einer Baufeldräumung der zu entfernenden Vegetationsbestände (Säume, Böschungen, krautige

Vegetation) der fachgutachterliche Nachweis erbracht, dass keine Fortpflanzungsstätten von geschützten Vögeln (auch europäische Vogelarten) vorhanden sind, ist ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch eine Baufeldräumung während der o.g. Sperrzeit möglich. Die zeitliche Einschränkung hinsichtlich der Entfernung von Gehölzbeständen bleibt hiervon unberührt.

Zum sicheren Ausschluss einer baubedingten Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG von brütenden Kiebitzen, ist für den Abschnitt zwischen Mühlenbach im Süden und Wohnhaus Osthellen 3 im Norden auf einem Trassenabschnitt von rund 400 m Länge eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Hiernach sind Bauarbeiten nur außerhalb der Hauptbrutzeit, d.h. nicht im Zeitraum vom 15.03. bis zum 01.06 eines jeden Jahres zulässig.

- **Amphibien**

Im Bereich Westhellen kann eine Wanderbeziehung aus dem Teich westlich der L 581 in die gegenüberliegende Streuobstwiese/ -weide zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Wird im Februar/ März auf Grundlage entsprechender Amphibien-Kontrollen im Vorfeld der nachfolgenden Bauarbeiten eine Wanderbewegung aus dem zukünftigen Baufeld festgestellt, ist eine anschließende Rückwanderung mittels Amphibienschutzzaun zu unterbinden. Der Amphibienschutzzaun wird dann umgehend und durch fachlich geschultes Personal in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zwischen dem Teich und der L 581 in einer Länge von ca. 100 m aufgestellt und bis zum Abschluss der Bauarbeiten unterhalten. Der Amphibienschutzzaun sollte so aufgebaut werden, dass eine Überquerung für die aus Richtung der L 581 in das Gewässer einwandernde Tiere möglich bleibt, aber eine Rückwanderung unterbunden wird. Hierzu kann die der L 581 zugewandte Seite des Amphibienschutzzaunes in einem Abstand von ca. 20 m mit Erde angehäuft werden. Die dem Teich zugewandte Seite ist hingegen für die Dauer der Bauarbeiten zu unterhalten, d.h. etwaiger Aufwuchs permanent zu entfernen, damit ein Überklettern des Schutzzaunes aus dieser Richtung unterbunden wird.

6.6 Empfehlungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich

- Aufgrund der im Zuge der Umsetzung in Anspruch genommenen Biotope und Lebensräume, die aus naturschutzfachlicher Sicht für zahlreiche Tierarten von hoher Bedeutung sind, wird empfohlen im Rahmen der ohnehin erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen intensiv genutzte Ackerflächen in eine extensive Nutzung als (Streuobst)wiese/ -

weide zu überführen. Derartige, halboffene und extensiv genutzte Lebensräume stellen im ansonsten land- und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Raum für zahlreiche Tiere und Pflanzen wichtige Rückzugsräume/ Trittsteinbiotope und Nahrungshabitate dar. Eine extensive Weidenutzung ist dabei einer Mahd vorzuziehen.

- Der im Bereich Westhellen bestehende Streuobstbestand (BK-4009-0060) ist durch Obstbäume in der Zerfallsphase gekennzeichnet. Um eine dauerhafte ökologische Funktion der Fläche sicherzustellen, wird eine Nachpflanzung von Obstgehölzen angeraten.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Billerbeck plant mit dem Landesbetrieb Straßen NRW den Neubau eines rund 5,60 km langen Fuß- und Radweges entlang der L 581 auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck. Der geplante Radweg stellt damit zukünftig einen Lückenschluss des bereits auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld bestehenden, straßenbegleitenden Fuß- und Radweges entlang der Billerbecker Straße dar.

Ziel der Baumaßnahme ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der verkehrlichen Situation in diesem Abschnitt für Fußgänger und Fahrradfahrer, die derzeit zusammen mit dem motorisierten Kfz-Verkehr auf der Landstraße geführt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Bereich der Trassenplanung Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich abwenden.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung sind durch die Baufeldräumung im Bereich der zukünftigen Trasse und die nachfolgenden Bautätigkeiten sowie die spätere Nutzung verschiedene Wirkfaktoren verbunden, die zu negativen Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten führen können. Hierzu gehören u.a. Gehölzfällungen, Flächeninanspruchnahmen, Versiegelungen, Verdrängungen und Scheuchwirkungen.

Der vorliegenden ASP liegt eine Erfassung der Biotoptypen und eine Horst- und Höhlenbaumsuche im zukünftigen Trassenbereich sowie eine Auswertung bereits vorliegender Daten zugrunde. Darüber hin-

aus erfolgten in Zusammenarbeit mit einem externen faunistischen Fachgutachter tiefergehende faunistische Untersuchungen in Bezug auf Offenlandarten, Eulenvögel (Steinkauz) und Fledermäuse. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zusammengeführt und unter Berücksichtigung der im Trassenbereich vorhandenen Biotopstrukturen und Lebensräume die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG bewertet.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zeitlichen Vorgaben die Entfernung von Gehölzen und anderweitigen Vegetationsbeständen betreffend, keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Zum Schutz von Fledermäusen sind die zu entfernenden Gehölze mit Höhlen ganzjährig fachgutachterlich zu kontrollieren. Im Hinblick auf eine Vermeidung von potentiell im Baufeld befindlichen Amphibien ist im Vorfeld der Bauarbeiten eine entsprechende Kontrolle auf Wanderbewegungen und ggf. der Aufbau und die Unterhaltung eines Amphibienschutzzaunes erforderlich.

Bearbeitet für die Gemeinde Billerbeck
Coesfeld, im Juni 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

8 Literaturverzeichnis

- Bernotat, D. & V. Dierschke (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.6. Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutafälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung. Online unter: https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/MGI/MGI-Arbeitshilfe_II_6_sMGI.pdf (abgerufen: 17.05.2022).
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. LWL-Museum für Naturkunde. Münster.
- Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: Nov. 2019).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/> (abgerufen: März 2022).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Artensteckbrief Gartenrotschwanz – Maßnahmen. Online: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103092#massn_1 (abgerufen: März 2022).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: 20.03.2022).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: 20.03.2022).
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)(2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. (o.J.): Der Steinkauz unsere kleinste Eule. Faltblatt. Online unter: https://naturschutzzentrum-coesfeld.de/cms-files/2017_10_seiter_fly_steinkauz_web.pdf (abgerufen: 16.05.2022).

WoltersPartner (20.06.2022): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Neubau eines Radweges entlang der L 581 der Stadt Billerbeck. Erläuterungsbericht. Coesfeld.

Anhang

Fotodokumentation Horst- und Höhlenbaumkontrolle (März 2022)



Spechthöhle im Bereich Westhellen.



Obstbaumwiese/ - weide im Bereich Westhellen. Alter Obstbaumbestand mit entsprechenden Fäulnishöhlen, Stammrissen und Astabbrüchen.



Baumhöhle/ Astloch im Obstbaumbestand, Westhellen.



Mit Efeu bedeckte Baumhöhle/ Astloch, Westhellen.



Spechthöhle im Totholzstamm, Ostheller Lau.



Nistplatz (Gebüschbrüter) im Bereich linearer Gehölzbestände entlang der L 581.